



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06266**  
Datum: 20.09.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.10.2023	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Auslegung der Zuständigkeitsordnung und der Rechtsfolgen für gemäß § 11 Abs. 2 GO durch antragsstellende Fraktionen in die Ausschüsse verwiesene Anträge**

In der Sitzung des KUOA am 14.09.23 wurde durch den SR Feigl (Bündnis 90/Die Grünen) der GO-Antrag auf Nichtbefassung des Ausschusses mit dem Antrag VII/2023/05808 in der Version, die am 08.09.23 geändert und am 11.09.23 veröffentlicht sowie ans Team Ratsangelegenheiten zur Aufnahme in die TO gemeldet wurde, gestellt.

Begründet hat der SR Feigl (Bündnis 90/Die Grünen) den GO-Antrag auf Nichtbefassung mit der fehlenden Zuständigkeit gemäß Zuständigkeitsordnung.

Der Antrag selbst befasst sich mit der Problematik illegaler Entsorgung von Sperrmüll im Stadtgebiet, teilweise auch aus dem Fenster mehrgeschossiger Wohnhäuser, und bietet hierfür einen begrenzten Ansatz zur Eindämmung. Dies ist insbesondere auch deshalb für die Bürger der Stadt von großer Bedeutung, weil neben ordnungsrechtlichen Belangen hier auch elementare Sicherheitsbedürfnisse betroffen sind. Schließlich geht beim illegalen Entsorgen von Möbeln aus Fenstern mehrgeschossiger Gebäude eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Passanten aus.

Nach unserer Auffassung liegt die Zuständigkeit gemäß der Zuständigkeitsordnung 8. KUOA und dort in Nr. 7 ganz klar beim Ausschuss.

Diesen Sachverhalt zugrunde legend möchten wir von der Stadtverwaltung wissen:

1. Der Antrag ist gemäß GO § 11 Abs. 2 in den KUOA in der SR-Sitzung am 30.08.23 verwiesen worden. Dort heißt es: **„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung wieder vorzulegen.“**

Kann eine Nichtbefassung trotz Deckung durch die Zuständigkeitsordnung mit Mehrheit durch GO-Antrag rechtskonform beschlossen werden?

2. Ist in dem hier vorliegenden Fall nach rechtskonformer Verweisung gemäß § 11 Abs. 2 GO, das implizierte Beratungsverlangen der antragstellenden Fraktion verletzt?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die antragstellende Fraktion hier ihr durch die GO eingeräumtes Recht durchzusetzen? Bitte Aufzählung der Rechtsmittel, beginnend mit dem mildesten Rechtsmittel!
4. Falls sich die Antragsteller in der Zuständigkeit des Ausschusses irren: Welcher Ausschuss wäre für die Beratung dieses Antrags gemäß Zuständigkeitsordnung zuständig? Bitte zitieren Sie in diesem Fall den entsprechenden Passus aus der Zuständigkeitsordnung.

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion